

Fortschreibung des
Thüringer Programms
zur Umsetzung des
Hochschulpaktes 2020
(dritte Programmphase)

in den Jahren 2016 bis 2020

für die Jahre 2021 bis 2023

Inhalt

Präambel	3
I. Ausgangslage	3
II. Einsatz von Bundesmitteln aus dem Hochschulpakt 2020 in der Ausfinanzierungsphase des Hochschulpakt III	4
1. Leistungen des Landes und Leistungen der Hochschulen	4
2. Gesamtplanung für die Ausfinanzierungsphase in den Jahren 2021 bis 2023.....	4
2.1 Mittelbereitstellung für die Hochschulen des Landes – Investitionen in die Lehre	5
2.2 Mittelbereitstellung für die Hochschulen des Landes – Verstärkung für die Verpflichtungserklärung zum Zukunftsvertrag	5
2.3 Mittelbereitstellung für die Hochschulen des Landes aus dem Sonderfonds „HochschullehreDigital-Extra II“	6
2.4 Mittelbereitstellung für die Hochschulen des Landes aus dem Programm HOCHSCHULE INTERNATIONAL ^{ER}	7
2.5 Mittelbereitstellung für die Hochschulen des Landes aus dem Programm „Inklusive Hochschulen Thüringen“	7
2.6 Mittelbereitstellung für den Programmteil „StudiumThüringenPlus“.....	7
2.7 Mittelbereitstellung für den Programmteil „CoronaStudierendenHilfe“.....	9
2.8 Mittelbereitstellung für den Programmteil „Finanzielle Unterstützung für ukrainische Studierende“	10
2.9 Mittelbereitstellung für Zuwendungen an die privaten, staatlich anerkannten Hochschulen in Thüringen	11
3. Erforderliche Anpassungen der Planung	14
III. Einsatz von Landesmitteln zur Kofinanzierung	14
IV. Berichterstattung	15
V. Schlussbestimmungen	15

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Programm gelten jeweils für alle Geschlechter.

Präambel

Gemäß Ziffer 1.5.1. der zwischen der Thüringer Landesregierung und den Hochschulen des Landes abgeschlossenen Rahmenvereinbarung IV zur Sicherung der Leistungskraft und der Zukunftsfähigkeit der Thüringer Hochschulen (Laufzeit 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019) vom 05. Januar 2016 hatte das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) nach Abstimmung mit den Hochschulen des Landes – anknüpfend an und aufsetzend auf die beiden vorausgegangenen Vereinbarungen – das Programm zur Umsetzung des Hochschulpakts 2020 (dritte Programmphase) in den Jahren 2016 bis 2019 festgelegt und – auf der Grundlage der Verlängerung der Rahmenvereinbarung IV zwischen der Thüringer Landesregierung und den Hochschulen des Landes für die Zeit bis zum 31. Dezember 2020 – für das Jahr 2020 fortgeschrieben.

Gemäß Ziffer 1.6.1 der zwischen der Thüringer Landesregierung und den Hochschulen des Landes abgeschlossenen Rahmenvereinbarung V zum Erhalt der Leistungsfähigkeit der Hochschulen des Landes und zur Gewährleistung von Planungssicherheit für die Hochschulen (Laufzeit 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2025) vom 03. September 2020 (RV V) stellt das Land dem Hochschulbereich zusätzlich zu den Landesmitteln die Bundesmittel aus der Ausfinanzierung der dritten Programmphase des Hochschulpakts 2020 (Hochschulpakt III) zur Verfügung.

Neben den Bundesmitteln aus der Ausfinanzierung des Hochschulpakts III werden den Hochschulen des Landes ab dem Jahr 2021 die Bundesmittel aus der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* (Zukunftsvertrag) entsprechend den Inhalten der Verpflichtungserklärung des Landes Thüringen gemäß § 2 der Verwaltungsvereinbarung zum Zukunftsvertrag zur Verfügung gestellt.

I. Ausgangslage

Ziel des Hochschulpaktes 2020 ist es, die Chancen der jungen Generation zur Aufnahme eines Studiums zu wahren und den notwendigen wissenschaftlichen Nachwuchs zu sichern. Mit dem Hochschulpakt 2020 wollen Bund und Länder Impulse für die Zukunftsvorsorge bis in das nächste Jahrzehnt setzen. Dabei soll dem wachsenden Fachkräftebedarf auf dem Arbeitsmarkt begegnet und der vor allem wegen der steigenden Bildungsbeteiligung und der doppelten Abiturjahrgänge hohen Zahl von Studienberechtigten ein qualitativ hochwertiges Hochschulstudium gewährleistet werden. Entsprechend Artikel 1 der „Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Hochschulpakt 2020 (Hochschulpakt III)“ (im Folgenden: Verwaltungsvereinbarung Hochschulpakt III) streben der Bund und die Länder daher gemeinsam an, ein der Nachfrage insgesamt entsprechendes Studienangebot bereitzustellen.

Bei der Umsetzung des Hochschulpaktes sollen gemäß Artikel 1 § 1 der Verwaltungsvereinbarung insbesondere folgende Schwerpunkte gesetzt werden:

- Einstellung zusätzlichen Personals,
- Erhöhung des Frauenanteils bei der Besetzung von Professuren und sonstigen Stellen,
- Ermöglichen eines qualitativ hochwertigen Studiums,

- qualitätsgesicherte Steigerung des Studienerfolgs (Einsatz von 10% der erhaltenen Bundesmittel und der entsprechend bereitgestellten Landesmittel),
- Steigerung des Anteils von Studienanfängern an Fachhochschulen,
- Steigerung des Anteils von Studienanfängern in den Fächern Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT),
- Steigerung der Zahl beruflich Qualifizierter an den Hochschulen.

II. Einsatz von Bundesmitteln aus dem Hochschulpakt 2020 in der Ausfinanzierungsphase des Hochschulpakts III

1. Leistungen des Landes und Leistungen der Hochschulen

Gemäß Ziffer 1.6.1. der Rahmenvereinbarung V stellt das Land dem Hochschulbereich zusätzlich zu den unter Ziffern 1.1. der Rahmenvereinbarung V genannten Beträgen aus Landesmitteln und vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften in den Jahren 2021 bis 2023 auch die in dem jeweiligen Jahr erhaltenen Bundesmittel aus der Ausfinanzierung des Hochschulpaktes III zur Verfügung.

Als Gegenleistung für die Ausreichung dieser Bundesmittel aus dem Hochschulpakt 2020 sind die Hochschulen verpflichtet,

- weiterhin aktiv an der Erreichung der von Thüringen eingegangenen Verpflichtungen im Hochschulpakt III mitzuwirken und
- bereits begonnene und eingeführte Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Hochschulpaktes 2020 fortzuführen.

Bei der Verwendung der Mittel beachten die Hochschulen entsprechend der Zielsetzung des Hochschulpaktes 2020 die Schwerpunkte gemäß Artikel 1 § 1 der Verwaltungsvereinbarung Hochschulpakt III.

2. Gesamtplanung für die Ausfinanzierungsphase in den Jahren 2021 bis 2023

Basierend auf der Anzahl von Studienanfängern im 1. Hochschulsesemester gemäß der amtlichen Statistik für die Jahre 2018 und 2019 sowie der Schnellmeldung für das Jahr 2020 erhält Thüringen in den Jahren der Ausfinanzierungsphase des Hochschulpaktes III von 2021 bis 2023 die in der Tabelle 1 genannten Beträge.

Ausgehend davon sowie von den in den vorausgegangenen Jahren mit den Mitteln des Hochschulpaktes 2020 begonnenen Vorhaben sowie den mit den Hochschulen des Landes und dem Studierendenwerk Thüringen abgeschlossenen mehrjährigen Vereinbarungen ist in diesem Zeitraum insgesamt die folgende Mittelbereitstellung aus dem Hochschulpakt III vorgesehen.

Tabelle 1

2021	2022	2023	2021 bis 2023
73,8 Mio. Euro	47,5 Mio. Euro	24,0 Mio. Euro	145,3 Mio. Euro

2.1 Mittelbereitstellung für die Hochschulen des Landes – Investitionen in die Lehre

Für **Investitionen in die Lehre** wurden dem Hochschulbereich in den Jahren 2015 bis 2020 Mittel aus dem Hochschulpakt 2020 in Höhe von 26 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Eine erste Verstärkung dieses Programmteils in Höhe von 3,8 Euro wurde im Jahr 2019 abgestimmt.

Für den Zeitraum von 2021 bis 2023 ist die weitere Verstärkung dieses Programmteils gemäß der nachfolgenden Tabelle 2 geplant.

Tabelle 2

Investitionen in die Lehre	2021	2022	2023	2021 bis 2023
Aufstockung 2021	9,6 Mio. Euro	10,4 Mio. Euro	6,1 Mio. Euro	26,1 Mio. Euro

Diese Mittelbereitstellung erfolgt unter der Maßgabe, dass die für die Jahre 2015 bis 2023 vorgesehene Gesamtsumme in Höhe von 55,9 Mio. Euro nicht überschritten wird.

Bis zum Jahresende 2020 wurden im Programmteil „Investitionen in die Lehre“ Vorhaben mit einem Mittelvolumen in Höhe von insgesamt ca. 24 Mio. Euro realisiert. Unter Berücksichtigung der beim Land vorhandenen Finanzmittelbestände in Höhe von 5,9 Mio. Euro für in den Vorjahren begonnene bzw. in den Vorjahren geplante Vorhaben stehen damit für die Jahre 2021 bis 2023 folgende HSP2020-Mittel im Bereich „Investitionen in die Lehre“ zur Verfügung.

Tabelle 2.1

Investitionen in die Lehre	2021	2022	2023	2021 bis 2023
verfügbar insgesamt (einschließlich Rücklage)	9,6 Mio. Euro	10,4 Mio. Euro	12,0 Mio. Euro	32,0 Mio. Euro

Zu den in diesen Programmteil planmäßig verankerten Vorhaben erhalten die betreffenden Hochschulen jeweils entsprechende Mittelzuweisungen bzw. Informationen über die Mittelbewirtschaftung durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr.

Die Um- und Fortsetzung von aus Mitteln des HSP2020 bereits in den Vorjahren geplanten bzw. in den Vorjahren begonnenen weiteren Vorhaben – außerhalb des Programmteils „Investitionen in die Lehre“ – bleibt unberührt. Die betreffenden Vorhaben (insbesondere Baumaßnahmen) mit einem Gesamtumfang von 15,05 Mio. Euro werden aus dem Bestand der Rücklage Bundesmittel beim Land finanziert.

2.2 Mittelbereitstellung für die Hochschulen des Landes – Verstärkung für die Verpflichtungserklärung zum Zukunftsvertrag

Das Finanzvolumen der **Verpflichtungserklärung Thüringens zur Umsetzung des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken*** enthält in den Jahren 2021 bis 2023 auch die folgenden Anteile aus den Bundesmitteln aus der Ausfinanzierungsphase des Hochschulpaktes III:

Tabelle 3

Verpflichtungs- erklärung	2021	2022	2023	2021 bis 2023
aus HSP III (03/2021)	40,0 Mio. Euro	22,1 Mio. Euro	12,2 Mio. Euro	74,3 Mio. Euro
Aufstockung (05/2021)	16,3 Mio. Euro	12,8 Mio. Euro	0,9 Mio. Euro	30,0 Mio. Euro
insgesamt	56,3 Mio. Euro	34,9 Mio. Euro	13,1 Mio. Euro	104,3 Mio. Euro

Mit diesen Mitteln, die nur für die Hochschulen des Landes bestimmt sind, werden die Schwerpunkte und Zielstellungen entsprechend der Verpflichtungserklärung Thüringens gemäß § 2 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Zukunftsvertrag verfolgt.

Die konkrete Mittelverteilung auf die Schwerpunkte zur Umsetzung dieser Ziele wird in einem gesonderten Thüringer Programm zur Umsetzung des Zukunftsvertrages geregelt; auf dieser Grundlage und gemäß den Inhalten der abgeschlossenen Ergänzungsvereinbarungen „Umsetzung Zukunftsvertrag“ erhalten die Hochschulen des Landes jährlich ein Zuweisungsschreiben.

2.3 Mittelbereitstellung für die Hochschulen des Landes aus dem Sonderfonds „HochschullehreDigital-Extra II“

Der im Jahr 2020 durch das TMWWDG aufgelegte und aus Landesmitteln des Strategie- und Innovationsbudgets in Höhe von 2,2 Mio. Euro finanzierte Sonderfonds „HochschullehreDigital-Extra“ wird im Jahr 2021 fortgeschrieben und aus Bundesmitteln des HSP2020 im Gesamtumfang von 2,8 Mio. Euro finanziert.

Die konkrete Verteilung der Mittel auf die einzelnen Hochschulen erfolgt entsprechend dem Programm „HochschullehreDigital-Extra II“ (Anlage 1) wie folgt:

Tabelle 4

Hochschule	Betrag in Euro
Universität Erfurt	250.000
Technische Universität Ilmenau	250.000
Friedrich-Schiller-Universität Jena	750.000
Bauhaus-Universität Weimar	250.000
Hochschule für Musik Weimar	200.000
Fachhochschule Erfurt	250.000
Ernst-Abbe-Hochschule Jena	250.000
Hochschule Nordhausen	200.000
Hochschule Schmalkalden	200.000
Duale Hochschule Gera-Eisenach	200.000
Gesamt	2.800.000

2.4 Mittelbereitstellung für die Hochschulen des Landes aus dem Programm HOCHSCHULE INTERNATIONAL^{ER}

Durch das im Jahr 2021 neu aufgelegte Programm HOCHSCHULE INTERNATIONAL^{ER} sollen neuartige Maßnahmen der Internationalisierung von Studium und Lehre gefördert werden. Das Programm (Anlage 2) umfasst Mittel in Höhe von 2,5 Mio. Euro, verteilt auf die Jahre 2021 bis 2023 wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5

HOCHSCHULE INTERNATIONAL ^{ER}	2021	2022	2023	2021 bis 2023
HSP III	0,7 Mio. Euro	1,2 Mio. Euro	0,6 Mio. Euro	2,5 Mio. Euro

Die konkreten Ziele, Fördergegenstände und Antragsmodalitäten sind im Programm geregelt.

2.5 Mittelbereitstellung für die Hochschulen des Landes aus dem Programm „Inklusive Hochschulen Thüringen“

Durch das im Jahr 2021 neu aufgelegte Programm „Inklusive Hochschulen Thüringen“ sollen Maßnahmen gefördert werden, die zu einer nachhaltigen Verbesserung der Situation von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen an den Thüringer Hochschulen beitragen. Das Programm (Anlage 3) umfasst Mittel in Höhe von insgesamt 4 Mio. Euro, verteilt auf die Jahre 2021 bis 2023 wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt, mit deren Einsatz es den Hochschulen ermöglicht wird, Maßnahmen in den Förderschwerpunkten "Barrierefreie Hochschule" und "Inklusive Lehre" umzusetzen, die diesem Ziel – in Abstimmung mit ihren Maßnahmenplänen – dienen.

Tabelle 6

„Inklusive Hochschulen Thüringen“	2021	2022	2023	2021 bis 2023
HSP III	2,0 Mio. Euro	2,0 Mio. Euro	-	4,0 Mio. Euro

Die konkreten Ziele, Fördergegenstände und Antragsmodalitäten sind im Programm geregelt.

2.6 Mittelbereitstellung für den Programmteil „StudiumThüringenPlus“

Durch „StudiumThüringenPlus“ soll Studienanfängern, die an einer Thüringer Hochschule ein Studium in Präsenzform aufnehmen und aus einkommensschwachen Familien kommen, der Start in das Studium erleichtert werden. Gemäß der Zielstellung des Hochschulpaktes 2020 wird damit Werbung für die Aufnahme eines Studiums in Thüringen betrieben und zugleich die Bildungsbeteiligung junger Menschen aus sozial schwächeren Bevölkerungsgruppen befördert.

Die Umsetzung des Programmteils erfolgt durch das Studierendenwerk Thüringen.

Das Gesamtvolumen beläuft sich auf 2,4 Mio. Euro und wird dem Studierendenwerk Thüringen in den Jahren 2021 bis 2023 zur Auszahlung an die Studienanfänger wie folgt zur Verfügung gestellt:

Tabelle 7

„StudiumThüringenPlus“	2021	2022	2023	2021 bis 2023
HSP III – jeweils <u>bis zu</u>	0,8 Mio. Euro	0,8 Mio. Euro	0,8 Mio. Euro	2,4 Mio. Euro

Die Mittelbereitstellung gegenüber dem Studierendenwerk Thüringen erfolgt im Wege der Zuwendung. Zur Nachweisführung der zweckentsprechenden Mittelverwendung legt das Studierendenwerk Thüringen dem TMWWDG bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres einen einfachen Verwendungsnachweis gemäß Ziffer 5.2.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 ThürLHO vor. Zur Erfüllung dieser Berichtspflicht trifft das Studierendenwerk Thüringen im Rahmen der Weitergabe der Mittel an Dritte eine Festlegung zur Nachweisführung.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Studienanfänger, die erstmals ein Studium aufnehmen (1. Studiensemester) und an einer Thüringer Hochschule in einem Präsenzstudengang zugelassen sind

- und die BAföG-berechtigt sind und einen BAföG-Antrag bereits gestellt haben
- oder die aus dem Ausland kommen, nicht BAföG-berechtigt sind und eine Bedürftigkeit durch eine qualifizierte Selbstauskunft zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen nachweisen. Bei der Prüfung der Bedürftigkeit dienen die einschlägigen Bestimmungen des BAföG als Orientierung.

Förderfähig sind im Programmteil „StudiumThüringenPlus“ ausschließlich im Zusammenhang mit dem Studienbeginn stehende erforderliche Aufwendungen und Sachausgaben des vorstehend benannten Antragstellerkreises wie Semesterbeitrag (ohne Semesterticket), PC-Hard- und Software, Studienmaterialien, Studienliteratur, Kosten für Sprachkurse oder für Einführungsveranstaltungen vor Studienbeginn.

Die Förderung wird als Einmalzahlung in Höhe von 500 Euro gewährt, die vom Studierendenwerk Thüringen vor dem Semesterbeginn gegenüber dem Studienanfänger zur Auszahlung angewiesen wird.

Der Förderzeitraum des Programmteils umfasst für die Antragsberechtigten das Sommersemester 2021 bis zum Wintersemester 2023/2024. Dementsprechend sind die Anträge beim Studierendenwerk Thüringen einzureichen:

- jeweils bis zum 15. März des Jahres für das bevorstehende Sommersemester* und
- jeweils bis zum 15. September des Jahres für das bevorstehende Wintersemester.

* Für das Sommersemester 2021 können Anträge bis zum 31.03.2021 gestellt werden.

Dem beim Studierendenwerk Thüringen vollständig einzureichenden Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- Kopie des Zulassungsbescheides der Thüringer Hochschule,

- Erklärung, dass der Antragsteller einen BAföG-Antrag gestellt hat und mit dem Datenabgleich des BAföG-Antrages einverstanden ist.

Von aus dem Ausland kommenden Studienanfängern, die nicht BAföG-berechtigt sind, sind dem beim Studierendenwerk Thüringen vollständig einzureichenden Antrag die folgenden Unterlagen beizufügen:

- Kopie des Zulassungsbescheides der Thüringer Hochschule,
- qualifizierte Selbstauskunft zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen.

Immatrikuliert sich der Studienanfänger nach Antragstellung nicht an einer Thüringer Hochschule in einem Präsenzstudiengang oder wird der gestellte BAföG-Antrag abgelehnt bzw. wird festgestellt, dass die qualifizierte Selbstauskunft zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht korrekt ist und /oder die Bedürftigkeit nicht festgestellt wird, ist der Starthilfezuschuss innerhalb von fünf Monaten an das Studierendenwerk Thüringen zurückzuzahlen.

Der Nachweis zur Verausgabung der Starthilfemittel ist von den Studienanfängern innerhalb von drei Monaten (d.h. bis 30. Juni bzw. 31. Dezember) in Form einer Belegliste gegenüber dem Studierendenwerk Thüringen vorzulegen.

2.7 Mittelbereitstellung für den Programmteil „CoronaStudierendenHilfe“

Durch den im Jahr 2021 neu aufgelegten Programmteil „CoronaStudierendenHilfe“ – Teile I und II sollen Maßnahmen gefördert werden, die geeignet sind

- die seit dem Beginn des Corona-Lockdowns im Sommersemester 2020 an den Hochschulen verursachten Lern- und Wissenslücken zu schließen (Teil I) und
- den psychosozialen Belastungen von Studierenden wirksam zu begegnen (Teil II).

Dadurch sollen negative Auswirkungen für den weiteren Studienverlauf minimiert und ein erfolgreicher zeitnaher Studienabschluss ermöglicht werden.

Teil I:

Durch den Programmteil I sollen in den kommenden vier Semestern (Wintersemester 2021/2022, Sommersemester 2022, Wintersemester 2022/2023 und Sommersemester 2023) Maßnahmen gefördert werden, durch die pandemiebedingte Lernlücken bei Studierenden abgebaut und Lernrückstände aufgeholt werden. Der Programmteil I (Anlage 4) umfasst Mittel in Höhe von 2 Mio. Euro, verteilt auf die Jahre 2021 bis 2023 wie in der nachfolgenden Tabelle:

Tabelle 8

„CoronaStudierendenHilfe“ – Teil I	2021	2022	2023	2021 bis 2023
HSP III	0,5 Mio. Euro	1,0 Mio. Euro	0,5 Mio. Euro	2 Mio. Euro

Die konkrete Verteilung der Mittel auf die einzelnen Hochschulen erfolgt in allen drei Jahren entsprechend deren Anteil an der Gesamtzahl der Studierenden im Wintersemester 2020/2021.

Teil II:

Die Umsetzung des Programmteils II erfolgt durch das Studierendenwerk Thüringen.

Mit ihm sollen die Möglichkeiten der psychosozialen Beratung von Studierender an Thüringer Hochschulen zeitlich befristet erweitert werden. Denn nach verschiedenen Studien kämpfen Studierende aufgrund der Corona-Pandemie bedingten Umstände in den letzten Semestern zunehmend mit psychosozialen Belastungen (depressive Verstimmungen, Vereinsamungsgefühlen oder Existenz- und Verschuldungsängsten). Dies wird auch durch die aktuell stark gestiegene Nachfrage nach psychosozialen Beratungsangeboten der Studierendenwerke belegt, die zu erheblich verlängerten Wartezeiten auf entsprechende Beratungsangebote geführt hat. Um diesen Studierenden wieder ein weitgehend normales Studium und einen erfolgreichen Studienabschluss zu ermöglichen, sollen die Beratungsangebote für Studierende, die in Thüringen vom Studierendenwerk angeboten werden, zunächst bis zum Jahresende 2023 zeitlich befristet ausgebaut werden.

Das Gesamtvolumen des Programms beläuft sich auf insgesamt bis zu 0,35 Mio. Euro und wird dem Studierendenwerk Thüringen in den Jahren 2021 bis 2023 zur Finanzierung der Personalkosten von bis zu zwei VZÄ (S 11b) wie folgt zur Verfügung gestellt:

Tabelle 9

„CoronaStudierendenHilfe“ – Teil II	2021	2022	2023	2021 bis 2023
HSP III – jeweils <u>bis zu</u>	50.000 Euro	150.000 Euro	150.000 Euro	350.000 Euro

Die Mittelbereitstellung erfolgt im Wege der Zuwendung. Zur Nachweisführung der zweckentsprechenden Mittelverwendung legt das Studierendenwerk Thüringen dem TMWWDG bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres einen einfachen Verwendungsnachweis gemäß Ziffer 5.2.5 der VV zu § 44 ThürLHO vor.

2.8 Mittelbereitstellung für den Programmteil „Finanzielle Unterstützung für ukrainische Studierende“

Mit dem Programmteil „Finanzielle Unterstützung für ukrainische Studierende“ sollen bedürftige Studierende aus der Ukraine dabei unterstützt werden, ihren Studienaufenthalt in Thüringen regulär fortzuführen. Die Förderung soll insbesondere ukrainischen Studierenden zugutekommen, deren Finanzierungsmöglichkeiten für das Studium in Deutschland wegen der Folgen des Ukrainekrieges weggefallen sind. Hierfür werden – entsprechend der jeweiligen finanziellen Lage – monatliche Stipendien in Höhe von bis zu 600 Euro bis Ende des Jahres 2022 vergeben. Gemäß der Zielstellung des Hochschulpaktes 2020 sollen die Studierenden so zu einem erfolgreichen Abschluss ihres Studiums geführt werden.

Die Umsetzung des Programmteils erfolgt durch das Studierendenwerk Thüringen. Für die Durchführung des Programms „Finanzielle Unterstützung für ukrainische Studierende“

stellt das TMWWDG dem Studierendenwerk Thüringen für die Zeit vom 1. Mai 2022 bis maximal zum 31. Dezember 2022 Mittel in Höhe von bis zu 0,6 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Mittelbereitstellung gegenüber dem Studierendenwerk Thüringen erfolgt im Wege der Zuwendung. Zur Nachweisführung der zweckentsprechenden Mittelverwendung legt das Studierendenwerk Thüringen dem TMWWDG bis zum 30. April 2023 einen einfachen Verwendungsnachweis gemäß Ziffer 5.2.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 ThürLHO vor.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Studierende aus der Ukraine, die sowohl am 24. Februar 2022 als auch im Zeitpunkt der Antragstellung an einer staatlichen Thüringer Hochschule in einem Präsenzstudiengang immatrikuliert sind und eine Bedürftigkeit durch die Vorlage von Unterlagen, insbesondere Kontoauszügen, und eine qualifizierte Selbstauskunft zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen nachweisen. Bei der Prüfung der Bedürftigkeit dienen die einschlägigen Bestimmungen des BAföG als Orientierung.

Die Förderung wird als Stipendium mit einer monatlichen Zahlung in Höhe von bis zu 600 Euro bis maximal zum 31. Dezember 2022 gewährt, die vom Studierendenwerk Thüringen monatlich gegenüber dem Studierenden zur Auszahlung angewiesen wird. Der Förderzeitraum des Programmteils endet für die Antragsberechtigten am 31. Dezember 2022 oder am Tag der Exmatrikulation. Die Anträge auf finanzielle Unterstützung sind spätestens bis zum 15. Dezember 2022 beim Studierendenwerk Thüringen einzureichen.

Dem beim Studierendenwerk Thüringen vollständig einzureichenden Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- Kopie der Immatrikulationsbescheinigung der Thüringer Hochschule,
- Unterlagen zwecks Darlegung der Bedürftigkeit, insbesondere Kontoauszüge,
- qualifizierte Selbstauskunft zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen.

Exmatrikuliert sich der Studierende nach Antragstellung aus einem Präsenzstudiengang oder wird festgestellt, dass die qualifizierte Selbstauskunft zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht korrekt ist und/oder fällt die Bedürftigkeit u. a. wegen Gewährung von Leistungen nach dem BAföG weg, wird die Zahlung des Stipendiums eingestellt. Zu Unrecht gezahlte Stipendienraten – auch durch rückwirkend gezahlte Leistungen nach dem BAföG – sind innerhalb von vier Monaten bis spätestens 30. April 2023 an das Studierendenwerk Thüringen zurückzuzahlen.

2.9 Mittelbereitstellung für Zuwendungen an die privaten, staatlich anerkannten Hochschulen in Thüringen

Im Zeitraum von 2021 bis 2023 sollen auch die staatlich anerkannten Hochschulen in Thüringen durch Bundesmittel aus dem Hochschulpakt 2020 unterstützt werden, um sich aktiv an der Umsetzung der Ziele der Verwaltungsvereinbarung zum Hochschulpakt III zu beteiligen. Es ist beabsichtigt – vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften und vorbehaltlich der jeweiligen EU-beihilferechtlichen Zulässigkeit sowie des Vorliegens der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen – hierfür Bundesmittel in Höhe von insgesamt bis zu 40,5 Mio. Euro bereitzustellen. Die für die jeweiligen Jahre maximal vorgesehenen Beträge sind in der nachfolgenden Tabelle 8 dargestellt.

Tabelle 10

	2021	2022	2023	2021 bis 2023
jeweils <u>bis zu</u>	13 Mio. Euro	16 Mio. Euro	11,5 Mio. Euro	40,5 Mio. Euro

Die Gewährung dieser Mittel erfolgt als Zuwendung auf der Grundlage der maßgeblichen Vorschriften und Bestimmungen in der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere der §§ 23 und 44 und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie im Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), insbesondere der §§ 36, 48, 49 und 49a in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 ThürLHO.

Die Zuwendungen werden regelmäßig als nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den zuwendungsfähigen Ausgaben im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu § 44 ThürLHO werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Gegenstand der Förderung können nur Vorhaben und Maßnahmen sein, die geeignet sind, den Zielstellungen der Verwaltungsvereinbarung zum Hochschulpakt III – dem wachsenden Fachkräftebedarf auf dem Arbeitsmarkt zu entsprechen und einer hohen Zahl von Studienberechtigten ein qualitativ hochwertiges Hochschulstudium anzubieten – zu entsprechen. Förderfähig sind Vorhaben, die der Unterstützung der Schwerpunktsetzungen gemäß Ziffer I dieses Programms sowie gemäß Artikel 1 § 1 der Verwaltungsvereinbarung zum Hochschulpakt III dienen. In Betracht kommen daher folgende Sachverhalte:

- Einstellung von zusätzlichem Personal zur Verbesserung der Betreuungsrelationen,
- Vergabe von Lehraufträgen,
- Durchführung von Tutoren- und Mentorenprogrammen,
- Verbesserung der Bibliotheksausstattung und der Lehrmittelausstattung sowie der technischen Ausstattung mit Bezug zur Lehre,
- Maßnahmen zur Digitalisierung von Studium und Lehre,
- Entwicklung von Lehr- und Lernmaterialien,
- Studienbegleitende Unterstützungsangebote, z. B. Betreuung durch Lerncoaches und Studienberatung.

Diese Vorhaben müssen im Zeitraum von der Bewilligung bis zum 31. Dezember 2023 vollständig realisiert und abgerechnet werden können.

Gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO ist für die geförderten Vorhaben durch das TMWWDG nach deren Abschluss eine Zielerreichungskontrolle (Controlling) durchzuführen. Um dies zu ermöglichen, sind im einzelnen Zuwendungsbescheid je nach dem konkreten geförderten Vorhaben die Zielindikatoren zu definieren, die für eine Messung (z. B. Betreuungsverhältnis Anzahl Studierender je Professor oder je Beschäftigten im wissenschaftlichem Dienst im Vergleich zum Vorjahr, Frauenanteil an den Beschäftig-

ten im wissenschaftlichem Dienst im Vergleich zum Vorjahr, Anteil der erfolgreichen Studienabschlüsse im Vergleich zum Vorjahr) oder eine einschätzende Beurteilung der Erreichung der Ziele im Rahmen des Controllings geeignet sind (z.B. Absolventenbefragungen zur Studienzufriedenheit).

Antragsberechtigt – und somit mögliche Zuwendungsempfänger – sind nur die beiden in Thüringen staatlich anerkannten Hochschulen, die IUBH Internationale Hochschule Bad Honnef mit Sitz in Erfurt und die SRH Hochschule für Gesundheit mit Sitz in Gera.

Anträge sind bis spätestens zum 31. Mai 2021 einzureichen an das

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Hochschulabteilung – Abteilung 4
Max-Reger-Straße 4-8
99096 Erfurt.

Der schriftliche Antrag umfasst mindestens

- eine Beschreibung des geplanten Vorhabens, das zur Umsetzung der o. g. Förderziele und –gegenstände geeignet ist, einschließlich einer Darstellung der Ausgangssituation,
- einen Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über deren beabsichtigte Finanzierung),
- eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist,
- eine Erklärung, dass die Maßnahme bis zum 31. Dezember 2023 vollständig realisiert sein wird,
- eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist; in diesem Fall sind im Finanzierungsplan die sich ergebenden Vorteile auszuweisen,
- eine Erklärung, dass die Vorschriften des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation eingehalten und insbesondere zur Vermeidung von Quersubventionierungen die nichtwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten und Finanzierungen entsprechend der Nrn. 2.1. ff. des Unionsrahmens durch die Anwendung einer entsprechenden Buchführung eindeutig voneinander getrennt werden.
- eine Erklärung, dass für das geplante Vorhaben nicht an anderer Stelle eine Zuwendung beantragt oder gewährt worden ist und
- ein Nachweis über bereits bestehende Erfahrungen mit der Verwendung öffentlicher Mittel, die die Eignung zum Umgang mit deren Verwendung unterstreicht.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das TMWWDG entscheidet über die Anträge der staatlich anerkannten Hochschulen aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung mit bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt (Anteilsfinanzierung).

Die zweckentsprechende Verwendung ist gegenüber dem TMWWDG durch einen einfachen Verwendungsnachweis nachzuweisen. Nähere Festlegungen hierzu treffen die Zuwendungsbescheide.

Neben dem Thüringer Rechnungshof ist auch der Bundesrechnungshof berechtigt, die Verwendung der Mittel bei dem Zuwendungsempfänger zu überprüfen.

3. Erforderliche Anpassungen der Planung

Nach Vorliegen der Endmeldung der amtlichen Studienanfängerstatistik für das Studienjahr 2020 nimmt der Bund gemäß Artikel 1 § 5 der Verwaltungsvereinbarung eine Endabrechnung des Hochschulpakts 2020 vor, der die amtliche Anzahl an Studienanfängern im 1. Hochschulsemester in den Jahren 2018 bis 2020 zugrunde gelegt wird. Auf dieser Grundlage nimmt der Bund die Berechnung und Zuweisung der Mittel an die Länder vor. Die unter Ziffer II.1 genannten Beträge sowie deren Verteilung stehen daher unter dem Vorbehalt der Mittelzuweisung durch den Bund und können ggf. geringer ausfallen.

Soweit die zur Verwendung gemäß den Ziffern II.2.4 bis II.2.8 vorgesehenen Mittel nicht vollständig für entsprechende Zuweisungen in dem vorgesehenen Förderzeitraum verbraucht werden, verstärken diese nicht verbrauchten Bundesmittel bedarfsgerecht die Beträge für die unter den Ziffern II.2.1 bis II.2.3 vorgesehenen Zwecke.

Soweit die zur Verwendung gemäß Ziffer II.2.9 vorgesehenen Mittel nicht oder nicht vollständig für entsprechende Zuwendungen an die beiden staatlich anerkannten Hochschulen in Thüringen verbraucht werden, verstärken diese nicht verbrauchten Bundesmittel die Mittelbereitstellung für die Hochschulen des Landes insbesondere für die unter Ziffern II.2.1 und II.2.2. vorgesehenen Zwecke.¹

Bundesmittel, die nicht bis zum 31. Dezember 2023 zweckentsprechend verwendet werden, sind an den Bund zurückzuzahlen; eine Übertragung in Folgejahre ist nicht möglich.

III. Einsatz von Landesmitteln zur Kofinanzierung

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass von den in der Ziffer 1.1. der Rahmenvereinbarung V für die Jahre 2021 bis 2025 jeweils ausgewiesenen und dem Hochschulbereich in diesen Jahren zur Verfügung stehenden Landesmitteln für die Aufrechterhaltung der Ausbildungskapazitäten für zusätzliche Studienanfänger im 1. Hochschulsemester gegenüber dem Referenzjahr 2005 Landesmittel in Höhe von jeweils 13.000 Euro (verteilt auf 4 Jahre) für jeden dieser zusätzlichen Studienanfänger im 1. Hochschulsemester zur Verfügung gestellt werden.

Durch diese finanziellen Leistungen des Landes werden die sich für Thüringen aus der Verwaltungsvereinbarung zum Hochschulpakt 2020, Anlage 1, Teil 1, ergebenden Verpflichtungen – insbesondere der erforderliche Beitrag des Landes zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung sowie der erforderliche Beitrag des Landes zur anteiligen Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der Pauschale für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen – erbracht.

¹ Aufgrund beihilfe- und zuwendungsrechtlicher Vorgaben bei der Förderung von staatlich anerkannten Hochschulen wurden die zunächst vorgesehenen Beträge gemäß Ziffer II.2.9 auf null reduziert.

IV. Berichterstattung

Über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gemäß Artikel 1 § 1 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung, der Festlegungen dieses Programms sowie der Zuweisungsschreiben berichten die Hochschulen des Landes dem Ministerium jeweils spätestens bis Ende April des folgenden Jahres entsprechend den Anforderungen des Ministeriums sowie des BMBF.

Die Pflicht zur Vorlage von Verwendungsnachweisen für das Studierendenwerk Thüringen sowie die staatlich anerkannten Hochschulen wird jeweils im Zuwendungsbescheid geregelt.

Das Ministerium berichtet gegenüber der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz auf der Grundlage der durch die Hochschulen vorgelegten Berichte bzw. Verwendungsnachweise und der amtlichen Statistik über die Umsetzung des Hochschulpakts 2020 in Thüringen. Der Nachweis der erforderlichen Kofinanzierung der Bundesmittel mit Landesmitteln erfolgt entsprechend der Regelung in § 7 des Zukunftsvertrags im Rahmen des jährlichen quantitativen Monitorings gemäß Anlage 3 zum Zukunftsvertrag.

V. Schlussbestimmungen

Dieses Programm gilt bis zum 31. Dezember 2023.

Die in diesem Programm genannten Leistungen des Landes stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch das Land und den Bund.

Bei einer wesentlichen Veränderung der Rahmenbedingungen oder der diesem Programm zugrundeliegenden Annahmen kann dieses Programm im Benehmen mit den Hochschulen des Landes den geänderten Verhältnissen angepasst werden.

Erfurt, den 11. Mai 2022

Anlagen:

1. Programm „HochschullehreDigital-Extra II“
2. Programm HOCHSCHULE INTERNATIONAL^{ER}
3. Programm „Inklusive Hochschulen Thüringen“
4. Programm „CoronaStudierendenHilfe“